



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Mit Zustellungsurkunde

RWE Power AG  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln

Datum: 08.10.2014

Aktenzeichen:  
54.1-3.2-(3.2)-4  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
K 422

Telefon:  
0221-147-3472

Telefax:  
0221-147-2879

E-Mail:

## Verfahren im Wasserrecht;

Einleitung von Betriebs-, Kühl- und Niederschlagswasser in den Gillbach

Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004; Az.: wie oben

Änderungsantrag vom 22.05.2012

Anlagen: -Unterlagen-

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit ergeht der folgende

### 1. Änderungsbescheid

Mein Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004 wird hiermit wie folgt geändert,  
ergänzt und neu gefasst:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Zeughausstr. 2-10,  
50667 Köln  
Telefon: 0221-147-0  
Telefax: 0221-147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien:  
3, 4, 5, 16, 18 bis  
Appelhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:  
mo.-do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
do.: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto Nr.: 965 60  
BLZ: 300 500 00

Helaba  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED

# 1. Änderungsbescheid

## Inhaltsverzeichnis

### Änderungsbescheid

1. Tenor .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	13
3. Begründung .....	13
4. Kostenentscheidung .....	15
5. Rechtsbehelfsbelehrung .....	15
6. Hinweis .....	15

### Erlaubnisbescheid

1. Tenor .....	17
2. Rechtsgrundlagen .....	17
3. Zweck der Einleitung .....	17
4. Dauer der Erlaubnis .....	17
5. Angaben zu Einleitungsstellen .....	18
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154002 .....	18
5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 166154003 .....	18
5.3 Einleitungsstellen-Nr.: 166154005 .....	19
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers .....	20
7. Nebenbestimmungen .....	22
8. Hinweise .....	29
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen .....	30
10. Begründung .....	31
11. Kostenentscheidung .....	33
12. Rechtsbehelfsbelehrung .....	33
Anlage 1 .....	34

# 1. Tenor

## 1.1 Neufassung des Tenors

Der Tenor meines Erlaubnisbescheides vom 04.02.2004 wird hiermit wie folgt neu gefasst:

1. Tenor

Hiermit erteile ich der

**RWE Power AG**  
**für das Kraftwerk Niederaußem**

auf Antrag vom 17.06.2003 und der Ergänzung vom 22.05.2012 -unbeschadet der Rechte Dritter- die widerrufliche und befristete Erlaubnis den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Abwasser in den Gillbach einzuleiten.

## 1.2 Änderung der Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen meines Erlaubnisbescheides vom 04.02.2004 werden wie folgt geändert:

Die Erlaubnis ergeht auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4048) in Verbindung mit den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/ SGV.NW.77) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/ SGV.NRW.282), alle in der jeweils gültigen Fassung.

## 1.3 Neufassung von Ziffer V. "Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers"

Die Ziffer V. meines Erlaubnisbescheides vom 04.02.2004 wird hiermit unter Ziffer 6. wie folgt neu gefasst:

### 6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

#### 6.1 Anforderungen an die Menge des Abwassers

### 6.1.1 Abwasservolumenstrom

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Einleitstelle

**E 1: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an der Messstelle M 4

**E 2: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an der Messstelle M 3

**E 5: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an den Messstellen M 1 (Anschlussstelle 7.1) und M 2 (Anschlussstelle 7.2)

nicht überschreiten darf.

Die Höchstabwassermenge an den den drei Einleitstellen (gemessen an den Messstellen M 4, M 3 und M 1 und M 2) zusammen darf in der Gesamtsumme

**580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

nicht überschreiten.

### 6.1.2 Sonderfall Entleerung der Kühlturmtasse

Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Messstellen M 4, M 3, M 1 und M 2 zusammen

**840 l/s**

**1.512 m<sup>3</sup>/0,5h**

nicht überschreiten.

### 6.1.3 Spezifische Daten des diesem Bescheid zu Grunde liegenden Berechnungsregens

Regenspende: 115 l/s \* ha

Fläche: 81,4 ha

Überschreitungshäufigkeit: n= 1

Abflussbeiwert: 0,3 - 0,9

### 6.1.4 Notabschlag

Die Einleitung über die Einleitstelle E 1 erfolgt nach Zwischenspeicherung in den

Rückhaltebecken 1 bis 4 und entsprechender Behandlung in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim.

Bei Starkregenereignissen ist das nach Erreichen der maximalen Aufnahmekapazität der Rückhaltebecken weiterhin zulaufende Niederschlagswasser, soweit technisch möglich, über die Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim dem Gillbach zuzuleiten. Kann die Betriebs- und Regenwasserkläranlage das weiterhin anfallende Niederschlagswasser nicht mehr aufnehmen, z.B. mit Blick auf die Zuleitung, Ableitung oder Aufnahmekapazität, darf das ankommende, unbehandelte Niederschlagswasser über eine Überlaufkante in den Notabschlag geleitet werden, der im verrohrten Gillbach mündet. (Siehe hierzu auch Lageplanausschnitt, Zeichnungs- Nr.: L:/MS/Ubber/Einleit.Nia/Einleitung Nia\_2012.dgn und Nebenbestimmung Nr. 7.3.13).

## 6.2 Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

### 6.2.1 Qualitätsanforderungen

Das über die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 eingeleitete Abwasser hat an den Messstellen Q 1 und Q 5 den in der Anlage 1 festgesetzten Überwachungswerten zu entsprechen. Die begrenzten Parameter sind nach den in der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegten Verfahren oder mit gleichwertigen Verfahren zu bestimmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten mit Ausnahme des kontinuierlich einzuhaltenden pH- Wertes und der Temperatur, die in keinem Fall überschritten werden darf, auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 120 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt (4 aus 5 + 100%).

Der Anhang 31 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

### 6.3 Jahresschmutzwassermenge

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in Verbindung mit § 69 Landeswassergesetz, wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde liegende Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzt.

Hinweis : Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge hat in Absprache mit der zuständigen Behörde zu erfolgen.

## **1.4 Streichung von Ziffer VI. Jahresschmutzwassermenge**

Ziffer VI. Jahresschmutzwassermenge meines Erlaubnisbescheides vom 04.02.2004 wird gestrichen.

## **1.5 Neufassung von Ziffer VII. Nebenbestimmungen**

Ziffer VII. Nebenbestimmungen meines Erlaubnisbescheides vom 04.02.2004 wird unter Ziffer 7. wie folgt neu gefasst:

### **7. Nebenbestimmungen**

Gemäß § 13 WHG werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

#### **7.1 Behördliche Überwachung**

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 69, 70, 116 und 120 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

7.1.1 Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die Bezirksregierung Köln -BR Köln- und das Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz -LANUV-) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände -insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

7.1.2 An den Probenahmestellen ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

#### **7.2 Selbstüberwachung**

7.2.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG und § 60 LWG sind die in der Anlage 1 genannten Parameter zu untersuchen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung mit den in der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -Abwv-) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungsverfahren oder mit gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

7.2.2 Die Überwachung der in der Anlage 1 genannten Parameter hat an den unter Abschnitt 6.2.1 bestimmten Probenahmestellen Q 1 und Q 5 zu erfolgen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen

Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und bei welcher Abwasserdurchflussmenge die jeweilige Probe entnommen worden ist.

7.2.3 Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen.

7.2.4 Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt, dass der Überwachungswert eines Parameters innerhalb von zwölf Monaten mehr als einmal überschritten wurde, so ist die Häufigkeit der Selbstüberwachung für diesen Parameter an der betreffenden Probenahmestelle zu verdoppeln. Die zuständige Behörde/ Stelle (derzeit die BR Köln) gibt bekannt, wann die zusätzliche Selbstüberwachung wieder eingestellt werden kann.

7.2.5 Sie haben ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 7.3.4).

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde/Stelle (derzeit die BR Köln) bereitzuhalten und mindestens 3 Jahre nach der Eintragung aufzubewahren.

7.2.6 Der Abwasserdurchfluss ist an den Mengensmessstellen M 1, M 2, M 3 und M4 mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

7.2.7 Das Messsystem oder die Betriebsdatenerfassung (BDE) hat einen Durchflussschreiber, der eine Anzeige des momentanen Durchflusses gewährleistet, zu enthalten. Daneben muss der Abwasserdurchfluss über 0,5h jeweils auf Abruf rückwirkend

oder für fixe 0,5 h- Intervalle angezeigt werden können.

7.2.8 Die Schreibstreifen der Mengenmessung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen vorzulegen. Dies gilt auch, soweit die Registrierung der Daten mittels Langzeitarchivierung und mit einem Prozessleitsystemen erfolgt. die Dokumentation der Angaben der Schreibstreifen kann alternativ mittels EDV erfolgen.

7.2.9 Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. im Messbereich zwischen 10 % und 100 % des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.

7.2.10 Die Temperatur und der pH-Wert sind an den Probenahmestellen Q 1 und Q 5 kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung der Angaben im EDV- System ist zulässig. Die erhobenen Daten sind 3 Jahre nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln) vorzulegen.

7.2.11 Die Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

7.2.12 Einmal jährlich ist ein Bericht über die Abwassersituation des vorangegangenen Jahres zu erstellen. Dieser ist mir spätestens bis zum 31. März jeden Jahres zuzuleiten. Der Bericht hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- mittlere, größte und kleinste Abwassermenge in m<sup>3</sup>/d
- Auswertung der Selbstüberwachung (im Abwasser ermittelte Abwasserinhaltsstoffe).

### **7.3 Weitere Nebenbestimmungen**

7.3.1 Der in diesem Bescheid beschriebene Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) und dem Erftverband rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen.

7.3.2 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC- Abbaugrad von 80 % nach 28 Tagen entsprechend der Nr. 406 der Anlage

der Abwasserverordnung "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,

- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff- Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken
- mikrobizide Wirkstoffe aus der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

7.3.3 Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach der Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

7.3.4 Der Nachweis, dass die Anforderungen nach der 7.3.2 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach den Angaben des Herstellers keine der in der Ziffer 7.3.2 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

7.3.5 Hinter den Messstellen Q 1 und Q 5 dürfen dem Abwasser keine weiteren Abwasserteilströme oder sonstige Stoffe zugeführt werden.

7.3.6 Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag genannten Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz zusätzlich im Betriebstagebuch zu vermerken. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

7.3.7 Beeinträchtigungen des Gewässers (zum Beispiel Auflandung, Auskolkung), die durch die Einleitung verursacht werden, sind von Ihnen auf Verlangen zu beseitigen.

7.3.8 Um bei Unfällen oder Bränden anfallende Abwasser zurückhalten zu können, sind in ausreichender Zahl mobile (Dichtkissen, Absperrblasen) oder feste Absperrrichtungen vorzuhalten. Die Absperrrichtungen sind an geeigneten Stellen auf dem Betriebsgelände aufzubewahren oder zu installieren und im Gefahrenfall entsprechend einzusetzen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

7.3.9 Sie haben für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern vorzubeugen.

7.3.10 Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf ein Gewässer (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie

- die zuständige Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich zu unterrichten
- Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln -auch außerhalb der Dienstzeiten- ist derzeit über die **Rufnummer: 0221/147-4948** gewährleistet.

7.3.11 Falls noch nicht erfolgt, ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) entsprechend § 64 WHG bis spätestens 4 Monate nach der Zustellung dieses Bescheides ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen. Ein Wechsel in der Person des von Ihnen gemäß § 64 WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ist mir unverzüglich anzuzeigen.

7.3.12 Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3.13 Das Anspringen des Notüberlaufs (siehe hierzu 6.1.4 des Bescheides) ist mir unverzüglich mitzuteilen.

## 1.6 Neufassung von Ziffer VIII. Hinweise

Ziffer XIII. Hinweise meines Erlaubnisbescheides vom 04.02.2004 wird in Ziffer 8. umbenannt und wie folgt neu gefasst:

### 8.1

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässerbenutzung angeordnet werden.

### 8.2

Die Erlaubnis kann, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 LWG, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

### 8.3

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 1

LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

#### 8.4

Ist die Erlaubnis durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, haben Sie die Gewässerbenutzungsanlagen auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde in angemessener Frist zu beseitigen; dabei kann die Wasserbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 31 Abs. 2 LWG).

#### 8.5

Eine Änderung der Benutzungsanlagen ist nur zulässig, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist mir zwei Monate vorab anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen (§ 31 Abs. 3 LWG).

#### 8.6

Auf die Verpflichtungen aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV.NW S.133) in der jeweils gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

#### 8.7

Die Erlaubnis wird nach § 24 LWG unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

#### 8.8

Die aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.

#### 8.9

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

#### 8.10

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 103 WHG, auf die §§ 324- 330 des Strafgesetzbuches und die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG weise ich hin.

#### 8.11

Sollte nach Ablauf dieser Erlaubnis auch weiterhin von Ihnen eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dann ein Neuantrag zu stellen ist. Der Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser

Erlaubnis bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

## **1.7 Ergänzung von IX. Unterlagen**

Ziffer IX. meines Erlaubnisbescheides vom 04.02.2004 wird in Ziffer 9. umbenannt und wie folgt neu gefasst:

### **9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen**

Folgende diesem Erlaubnisbescheid als Anlagen beigefügte Unterlagen sind, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, für die Durchführung der Einleitung verbindlich:

1. Anlage 1 dieses Bescheides
2. Antrag vom 27.06.2003 mit der Ergänzung vom 22.05.2012
3. Gesamtübersichtsplan, Maßstab 1: 25.000
4. Lageplan mit Einzugsflächen und Einleitstellen in den Gillbach, Maßstab 1: 5.000
5. Wassersystemschemata
6. Übersichtsplan Blattschnitte Kanalbestand, Maßstab 1: 5.000
7. Kanalbestandspläne Kraftwerk Niederaußem, Maßstab 1: 500 (Blätter 05113 bis 05120)
8. Lageplanausschnitt mit den Einleitstellen E 1 und E 2 sowie den dazugehörigen Probenahmestellen, Maßstab 1: 500
9. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.1 (Kühlturmabflut Block K) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
10. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.2 (Entleerung Kühlturmtasse) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
11. Lageplanausschnitt KW Niederaußem mit Angabe der Einleit- und Probenahmestelle E 1 und E 2 und Notüberlauf, Maßstab 1: 500
12. Systemskizze, Stand 23.05.2012

## **1.8 Änderung von Anlage I, 2.1 Überwachungswerte "Q1"**

Der an der Probenahmestelle Q 1 festgesetzte Überwachungswert für den Parameter Phosphor wird wie folgt geändert:

Nr. der Abwasser- verord- nung- AbwV	Parameter	Konzentration	Probe- nah- meart	Ein- halte bes. rege- Festlegung
108	Phosphor, gesamt in der Originalprobe	0,15 mg/l	B	III

## 1.9 Änderung der Jahresschmutzwassermenge an den Messstellen Q1 und Q 5

Die Jahresschmutzwassermenge wird von 15.000.000 m<sup>3</sup> auf 11.000.000 m<sup>3</sup> reduziert. Die Festsetzung erfolgt an den Messstellen Q 1 und Q 5. Weitere Angaben hierzu sind der Lesefassung des aktuellen Bescheides beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Erlaubnis ergeht auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4048) in Verbindung mit den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/ SGV.NW.77) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/ SGV.NRW.282), alle in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Begründung

Mit Bescheid vom 04.02.2004 habe ich Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt Betriebs- und Niederschlagswasser sowie Kühlwasser in den Gillbach einzuleiten.

Mit Schreiben vom 25.05.2012 haben Sie bei mir die Änderung der oben genannten wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Auf dem Gelände des Kraftwerkes Niederaußem wurde eine neue Kühlturmzusatzwasseraufbereitungsanlage errichtet. Seit der Inbetriebnahme der neuen Wasseraufbereitung werden die Kühlsysteme ausschließlich mit, in der Anlage aufbereitetem, Sumpfungswasser gespeist.

Aufgrund des veränderten Verfahrens in der Kühlturmzusatzwasseraufbereitungsanlage fallen keine Spülwässer aus der Entcarbonisierung und Enteisung des Rohwassers mehr an. Des weiteren konnte die Eindickung der Kühlturmwässer optimiert werden. Daher haben

Sie mit o.a. Schreiben die Reduzierung der Jahresschmutzwassermenge auf 11.000.000 m<sup>3</sup> beantragt.

Das Sumpfungswasser des Tagebaus weist jedoch einen höheren Gehalt an Phosphorverbindungen auf. Daher haben Sie mit selbem Schreiben die Anhebung des Überwachungswertes für P<sub>ges</sub> an der Messstelle Q 1 von 0,1 mg/l auf 0,15 mg/l beantragt.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Änderung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) gewährt die Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in das Gewässer nur dann erteilt werden, wenn die Menge so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Daher habe ich mit diesem Bescheid die Höchstmenge entsprechend Ihren Angaben festgesetzt. Die von Ihnen erbetene Herabsetzung der Jahreseinleitmenge auf 11.000.000 m<sup>3</sup> habe ich dabei berücksichtigt. Die von Ihnen angegebenen Mengen sind plausibel und werden so gering wie möglich gehalten.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurden bereits im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.02.2004 geprüft. Die von Ihnen betriebene Einleitung entspricht weiterhin den Anforderungen des § 57 WHG.

Mit diesem Bescheid habe ich den Überwachungswert für den Parameter Phosphor von 0,1 mg/l auf 0,15 mg/l angehoben. Auch bei Erhöhung des Überwachungswertes für diesen Parameter entspricht die Einleitung weiterhin den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Überwachungswert liegt immer noch unter den Mindestanforderungen des Anhangs 31, Buchstabe C Ziffer 1 der Abwasserverordnung.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG. Danach können auch nachträglich Benutzungsbedingungen und Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.

Sie sind auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich. Die Nebenbestimmungen Nr. 7.2.12 dient der Umsetzung des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung -IZÜV-) wonach Sie als Betreiber einer sog. IED-Anlage dazu verpflichtet sind eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorzulegen. Mit dieser Nebenbestimmung habe ich daher genauer ausgeführt, welche Angaben von mir benötigt werden.

#### **4. Kostenentscheidung**

Mit selbem Schreiben ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

*Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen –ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom .05.2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.*

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

#### **6. Hinweis**

Zu Ihrer Information füge ich einen Ausdruck Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltend Fassung bei.

Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel nur gegen diesen Änderungsbescheid eingelegt werden können, nicht gegen die übrigen Festlegungen des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



## **Erlaubnisbescheid**

vom 04.02.2004 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 08.10.2014

### **1. Tenor**

Hiermit erteile ich der

**RWE Power AG**  
**für das Kraftwerk Niederaußem**

auf Antrag vom 17.06.2003 und der Ergänzung vom 22.05.2012 -unbeschadet der Rechte Dritter- die widerrufliche und befristete Erlaubnis den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Abwasser in den Gillbach einzuleiten.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Erlaubnis ergeht auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4048) in Verbindung mit den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/ SGV.NW.77) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/ SGV.NRW.282), alle in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Zweck der Einleitung**

Die Einleitung dient der Entsorgung des an der (den) Einleitungsstelle(n)/ Messstelle(n) näher beschriebenen Abwassers.

### **4. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist gültig bis zum **30.09.2024**.

## 5. Angaben zu Einleitungsstellen

### 5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154002

#### 5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem E2
Gemeinde: Gemeindeschlüsselzahl:	Stadt Bergheim 05362008
Gewässernummer: Gewässername: Gewässeraliasname:	2748 Gillbach Gillbach
Flussgebietskennzahl: Flussgebiet:	
Stationierung:	25,083 km
East: North:	336.095 5.652.000
Bez. im Lageplan:	E 2

#### 5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim gereinigtem und in den Rückhaltebecken 1 bis 4 zwischengespeichertem Betriebs- und Niederschlagswasser.

#### 5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

### 5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 166154003

#### 5.2.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1
Gemeinde: Gemeindeschlüsselzahl:	Stadt Bergheim 05362008
Gewässernummer: Gewässername: Gewässeraliasname:	2748 Gillbach

Flussgebietskennzahl:	
Flussgebiet:	
Stationierung:	25,069 km
East:	336.084
North:	5.652.011
Bez. im Lageplan:	E 1

### 5.2.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim gereinigtem und in den Rückhaltebecken 1 bis 4 zwischengespeichertem Betriebs- und Niederschlagswasser.

### 5.2.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer über Mittelwasser mit natürlichem Gefälle durch Rohrleitung.

## 5.3 Einleitungsstellen-Nr.: 166154005

### 5.3.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5
Gemeinde:	Stadt Bergheim
Gemeineschlüsselzahl:	05362008
Gewässernummer:	2748
Gewässername:	Gillbach
Gewässeraliasname:	
Flussgebietskennzahl:	
Flussgebiet:	
Stationierung:	24,341 km
East:	336.266
North:	5.652.428
Bez. im Lageplan:	E 5

### 5.3.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Die Einleitungsstelle dient als gemeinsame Einleitstelle von RWE Power und dem

Erftverband zur Einleitung von Kühlwasser aus dem Kraftwerk Niederaußem und Niederschlagswasser aus dem RÜB Niederaußem des Erftverbandes.

### 5.3.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

## 6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

### 6.1 Anforderungen an die Menge des Abwassers

#### 6.1.1 Abwasservolumenstrom

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Einleitstelle

**E 1: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an der Messstelle M 4

**E 2: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an der Messstelle M 3

**E 5: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an den Messstellen M 1 (Anschlussstelle 7.1) und M 2 (Anschlussstelle 7.2)

nicht überschreiten darf.

Die Höchstabwassermenge an den den drei Einleitstellen (gemessen an den Messstellen M 4, M 3 und M 1 und M 2) zusammen darf in der Gesamtsumme

**580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

nicht überschreiten.

#### 6.1.2 Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse"

Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Messstellen M 4, M 3, M 1 und M 2 zusammen

**840 l/s**

1.512 m<sup>3</sup>/0,5h

nicht überschreiten.

### **6.1.3 Spezifische Daten des diesem Bescheid zu Grunde liegenden Berechnungsregens**

Regenspende: 115 l/s \* ha

Fläche: 81,4 ha

Überschreitungshäufigkeit: n= 1

Abflussbeiwert: 0,3 - 0,9

### **6.1.4 Notabschlag**

Die Einleitung über die Einleitstelle E 1 erfolgt nach Zwischenspeicherung in den Rückhaltebecken 1 bis 4 und entsprechender Behandlung in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim.

Bei Starkregenereignissen ist das nach Erreichen der maximalen Aufnahmekapazität der Rückhaltebecken weiterhin zulaufende Niederschlagswasser, soweit technisch möglich, über die Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim dem Gillbach zuzuleiten. Kann die Betriebs- und Regenwasserkläranlage das weiterhin anfallende Niederschlagswasser nicht mehr aufnehmen, z.B. mit Blick auf die Zuleitung, Ableitung oder Aufnahmekapazität, darf das ankommende, unbehandelte Niederschlagswasser über eine Überlaufkante in den Notabschlag geleitet werden, der im verrohrten Gillbach mündet. (Siehe hierzu auch Lageplanausschnitt, Zeichnungs- Nr.: L:/MS/Ubber/Einleit.Nia/Einleitung Nia\_2012.dgn und Nebenbestimmung Nr. 7.3.13).

## **6.2 Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers**

### **6.2.1 Qualitätsanforderungen**

Das über die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 eingeleitete Abwasser hat an den Messstellen Q 1 und Q 5 den in der Anlage 1 festgesetzten Überwachungswerten zu entsprechen. Die begrenzten Parameter sind nach den in der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegten Verfahren oder mit gleichwertigen Verfahren zu bestimmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten mit Ausnahme des kontinuierlich einzuhaltenden pH- Wertes und der Temperatur, die in keinem Fall überschritten werden darf, auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 120 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt (4 aus 5 + 100%). Der Anhang 31 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

## **6.3 Jahresschmutzwassermenge**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in Verbindung mit § 69 Landeswassergesetz, wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde liegende Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzt.

Hinweis : Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge hat in Absprache mit der zuständigen Behörde zu erfolgen.

## **7. Nebenbestimmungen**

Gemäß § 13 WHG werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

### **7.1 Behördliche Überwachung**

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 69, 70, 116 und 120 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

#### **7.1.1**

Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die Bezirksregierung Köln -BR Köln- und das Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz -LANUV-) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände -insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

#### **7.1.2**

An den Probenahmestellen ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

## **7.2 Selbstüberwachung**

### **7.2.1**

Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG und § 60 LWG sind die in der Anlage 1 genannten Parameter zu untersuchen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung mit den in der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungsverfahren oder mit gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

### **7.2.2**

Die Überwachung der in der Anlage 1 genannten Parameter hat an den unter Abschnitt 6.2.1 bestimmten Probenahmestellen Q 1 und Q 5 zu erfolgen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und bei welcher Abwasserdurchflussmenge die jeweilige Probe entnommen worden ist.

### **7.2.3**

Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen.

### **7.2.4**

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt, dass der Überwachungswert eines Parameters innerhalb von zwölf Monaten mehr als einmal überschritten wurde, so ist die Häufigkeit der Selbstüberwachung für diesen Parameter an der betreffenden Probenahmestelle zu verdoppeln. Die zuständige Behörden/ Stelle (derzeit die BR Köln) gibt bekannt, wann die zusätzliche Selbstüberwachung wieder eingestellt werden kann.

### **7.2.5**

Sie haben ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 (siehe auch Nebenbestimmung 7.3.4).

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde/ Stelle (derzeit die BR Köln) bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach der Eintragung aufzubewahren.

### **7.2.6**

Der Abwasserdurchfluss ist an den Mengensmessstellen M 1, M 2, M 3 und M 4 mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren,

### **7.2.7**

Das Messsystem oder die Betriebsdatenerfassung (BDE) hat einen Durchflussschreiber, der eine Anzeige des momentanen Durchflusses gewährleistet, zu enthalten. Daneben muss der Abwasserdurchfluss über 0,5 h jeweils auf Abruf rückwirkend oder für fixe 0,5 h- Intervalle angezeigt werden können.

### **7.2.8**

Die Schreibstreifen der Mengensmessung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln) vorzulegen. Dies gilt auch, soweit die Registrierung der Daten mittels Langzeitarchivierung und mit einem Prozessleitsystem erfolgt. Die Dokumentation der Angaben der Schreibstreifen kann alternativ mittels EDV erfolgen.

## **7.2.9**

Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10% und 100% des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.

## **7.2.10**

Die Temperatur und der pH- Wert sind an den Probenahmestellen Q 1 und Q 5 kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung der Angaben im EDV-System ist zulässig. Die erhobenen Daten sind drei Jahre nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln) vorzulegen.

## **7.2.11**

Die Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

## **7.2.12**

Einmal jährlich ist ein Bericht über die Abwassersituation des vorangegangenen Jahres zu erstellen. Dieser ist mir bis spätestens zum 31.März jeden Jahres zuzuleiten. Der Bericht hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- mittlere, größte und kleinste Abwasser in m<sup>3</sup>/d
- Auswertung der Selbstüberwachung (im Abwasser ermittelte Abwasserinhaltsstoffe).

## 7.3 Weitere Nebenbestimmungen

### 7.3.1

Der in diesem Bescheid beschriebene Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) und dem Erftverband rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen.

### 7.3.2

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC- Abbaugrad von 80% nach 28 Tagen entsprechend der Nr. 406 der Anlage der Abwasserverordnung "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff- Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken
- mikrobizide Wirkstoffe aus der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

### 7.3.3

Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach der Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

#### **7.3.4**

Der Nachweis, dass die Anforderungen nach der Ziffer 7.3.2 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach den Angaben des Herstellers keine der in den Ziffern 7.3.2 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

#### **7.3.5**

Hinter den Messstellen Q 1 und Q 5 dürfen dem Abwasser keine weiteren Abwasserteilströme oder sonstige Stoffe zugeführt werden.

#### **7.3.6**

Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag genannten Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz zusätzlich im Betriebstagebuch zu vermerken. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

#### **7.3.7**

Beeinträchtigungen des Gewässers (z.B. Auflandung, Auskolkung), die durch die Einleitung verursacht werden, sind von Ihnen auf Verlangen zu beseitigen.

#### **7.3.8**

Um bei Unfällen oder Bränden anfallende Abwässer zurückhalten zu können, sind in ausreichender Zahl mobile (Dichtkissen, Absperrblasen) oder feste Absperrrichtungen vorzuhalten. Die Absperrrichtungen sind an geeigneten Stellen auf dem Betriebsgelände aufzubewahren oder zu installieren und im Gefahrenfall entsprechend, soweit möglich einzusetzen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

#### **7.3.9**

Sie haben für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern vorzubeugen.

### 7.3.10

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf ein Gewässer (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie:

- die zuständige Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich zu unterrichten
- Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln -auch außerhalb der Dienstzeiten- ist derzeit über die **Rufnummer: 0221/147-4948** gewährleistet.

### 7.3.11

Falls noch nicht erfolgt, ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) entsprechend § 64 WHG bis spätestens vier Monate nach der Zustellung dieses Bescheides ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen. Ein Wechsel in der Person des von Ihnen gemäß § 64 WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ist mir unverzüglich anzuzeigen.

### 7.3.12

Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 7.3.13

Das Anspringen des Notüberlaufs (siehe hierzu Ziffer 6.1.4 des Bescheides) ist mir unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Hinweise**

### **8.1**

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässerbenutzung angeordnet werden.

### **8.2**

Die Erlaubnis kann, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 LWG, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

### **8.3**

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

### **8.4**

Ist die Erlaubnis durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, haben Sie die Gewässerbenutzungsanlagen auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde in angemessener Frist zu beseitigen; dabei kann die Wasserbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 31 Abs. 2 LWG).

### **8.5**

Eine Änderung der Benutzungsanlagen ist nur zulässig, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist mir zwei Monate vorab anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen (§ 31 Abs. 3 LWG).

### **8.6**

Auf die Verpflichtungen aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV.NW S.133) in der jeweils gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

## **8.7**

Die Erlaubnis wird nach § 24 LWG unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

## **8.8**

Die aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.

## **8.9**

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

## **8.10**

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 103 WHG, auf die §§ 324- 330 des Strafgesetzbuches und die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG weise ich hin.

## **8.11**

Sollte nach Ablauf dieser Erlaubnis auch weiterhin von Ihnen eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dann ein Neuantrag zu stellen ist. Der Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Erlaubnis bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

## **9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen**

Folgende diesem Erlaubnisbescheid als Anlagen beigefügte Unterlagen sind, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, für die Durchführung der Einleitung verbindlich:

1. Anlage 1 dieses Bescheides
2. Antrag vom 27.06.2003 mit der Ergänzung vom 22.05.2012
3. Gesamtübersichtsplan, Maßstab 1: 25.000
4. Lageplan mit Einzugsflächen und Einleitstellen in den Gillbach, Maßstab 1: 5.000
5. Wassersystemschemata
6. Übersichtsplan Blattsschnitte Kanalbestand, Maßstab 1: 5.000

7. Kanalbestandspläne Kraftwerk Niederaußem, Maßstab 1: 500 (Blätter 05113 bis 05120)
8. Lageplanausschnitt mit den Einleitstellen E 1 und E 2 sowie den dazugehörigen Probenahmestellen, Maßstab 1: 500
9. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.1 (Kühlturmabflut Block K) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
10. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.2 (Entleerung Kühlturmtasse) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
11. Lageplanausschnitt KW Niederaußem mit Angabe der Einleit- und Probenahmestelle E 1 und E 2 und Notüberlauf, Maßstab 1: 500
12. Systemskizze, Stand 23.05.2012

## 10. Begründung

### **Begründung des Erlaubnisbescheides in der Fassung vom 04.02.2004:**

Mit Schreiben vom 17.06.2003 beantragten Sie die Erneuerung des bestehenden Wasserrechts nach § 7 WHG.

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 WHG stellt das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Bei dem hier in Rede stehenden Abwasser handelt es sich um Betriebs-, Kühl- und Niederschlagswasser. Das Einzugsgebiet für das Niederschlagswasser umfasst eine Fläche von 81,4 ha.

Ihrem Antrag gebe ich mit diesem Bescheid statt.

§ 7a WHG bestimmt, dass im Rahmen der Einleitungserlaubnis Anforderungen an das Einleiten des Abwassers zu stellen sind, die dem Stand der Technik zu entsprechen haben. Hinsichtlich der Bestimmung der zulässigen Schadstofffracht in dem hier in Rede stehenden Abwasser findet Anhang 31 der AbwV Anwendung. Daher wird entgegen Ihres Antrages ein Überwachungswert für den Parameter Phosphor festgesetzt. Gemäß der AbwV dürfen die einzuhaltenden Konzentrationswerte nicht durch Verdünnung und Vermischung erreicht werden (§ 3 Abs. 3 AbwV).

#### Sulfat:

Der Überwachungswert für Sulfat wird bis zur Umgestaltung des Abschlages (vom Gillbach in den Norfbach) bei Anstel, zu einen Hochwasserabschlag, auf 250 mg/l festgesetzt. Erst nach der Umgestaltung des Abschlages dürfen Sie Abwasser mit einer Sulfatkonzentration von bis zu 500 mg/l einleiten. Nach Ihrer Aussage sind bereits entsprechende Antragsunterlagen durch den Erftverband bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt worden.

Durch diese Bedingung soll ausgeschlossen werden, dass die Trinkwassergewinnungsanlage Allerheiligen der Kreiswerke Grevenbroich durch die höhere Sulfatbelastung des Gillbaches gefährdet wird. Bereits in der Vergangenheit hat das im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Allerheiligen gewonnene Trinkwasser eine erhöhte Sulfatkonzentration aufgewiesen. Nach meiner Ansicht sind die Sulfatkonzentrationen von bis zu 220 mg/l im Trinkwasser allerdings nicht bzw. nur im geringen Maße auf das von Ihnen

in den Gillbach eingeleitete Kühlwasser zurückzuführen. Zusätzlich ist auch zu bedenken, dass es aufgrund der derzeitigen Gestaltung des Abschlages bei Anstel, bei den Anliegern des Norfbaches zu Ausuferungen und Vernässungsschäden kommt. Diese beiden Punkte sind Argumente für einen Umbau des Abschlages. Allerdings sind die möglichen Lösungen für die beiden Probleme bis zur Umgestaltung des Abschlages konträr. Auf der einen Seite müsste zum Schutz der Anlieger das Kühlwasser im Kraftwerk mit 5- facher Eindickung gefahren werden, was zur Folge hätte, dass die Sulfatkonzentration auf 500 mg/l festgesetzt werden muss, was wiederum zu einer nicht zur Gänze auszuschließenden Gefährdung der Trinkwassergewinnung an der Norf führen könnte. Auf der anderen Seite müsste um eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlage in Gänze auszuschließen, das Kühlwasser im Kraftwerk mit 3- facher Eindickung gefahren werden, was wiederum zur Folge hätte, dass es weiterhin zu Ausuferungen und Vernässungsschäden bei den Anliegern des Norfbaches kommt, da dies zu einer höheren Betriebswassereinleitung in den Gillbach führt. Nach Abwägung dieser beiden unterschiedlichen Interessen, ist in der Trinkwassergewinnung -auch wenn die Gefährdung nicht gesichert durch das innige Bach eingeleitete Betriebswasser herrührt- das höhere Schutzgut zu sehen. Auch in Abwägung ihrer Interessen (5- fache Eindeckung und höherer Überwachungswert von Sulfat ) ist diese Bedingung zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

#### Temperatur:

Gegen eine Erhöhung der einer Temperatur bei Außentemperaturen über 24,9 ° C bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht beim Gelbach keine Bedenken. Denke Bach hat durch den Braunkohletagebau seine natürliche Quelle verloren. Das Kraftwerk ist im weitesten Sinne die derzeitige Quelle. Daher kommt es auch bei einer temporären Erhöhung der Einleittemperatur nicht zu wasserwirtschaftlichen signifikanten Veränderungen der Gewässergüte. Zumal andererseits bei Außentemperaturen über 24,9 ° C entweder eine Drosselung der Stromproduktion bzw. ein erhöhter Abwasserabschlag erfolgen müsste. Sowohl eine Drosselung der Stromproduktion als auch ein höherer Abwasserabschlag ist aufgrund des öffentlichen Interesse bzw. des Wohls der Allgemeinheit nicht sinnvoll. Auf § 25d, Abs. 3 WHG wird hingewiesen.

§ 69 Abs. 1 Satz 2 LWG verpflichtet die zuständige Wasserbehörde neben den Überwachungswerten gleichzeitig auch die Jahres Schmutzwassermenge festzusetzen. Die Abwasserabgabe selbst wird vom Landesumweltamt NRW in Essen erhoben. Sie richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen (AOX), der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu § 3 AbwAG in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt bei Unterschreitung der in dieser Anlage angegebenen Schwellenwerte für die Konzentration oder die Jahresmenge des betreffenden Stoffes bzw. des dort genannten Schwellenwertes für die Fischgiftigkeit.

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz WHG.

Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 1a WHG), erscheint es angebracht, spätestens nach Ablauf des genannten Zeitraums neu zu prüfen, ob -und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Abwassereinleitung weiter zugelassen werden kann und soll. Auch muss bis dahin mit eventuellen neuen abwassertechnischen Entwicklungen gerechnet werden, deren Berücksichtigung in einer Einleitungserlaubnis geboten sein kann. Die Befristung ist daher gerechtfertigt.

Die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind -auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist- im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Die Verpflichtung zur Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten ergibt sich aus § 21a Abs. 1 WHG, da von Ihnen mehr als 750 m<sup>3</sup> Abwasser pro Tag eingeleitet werden dürfen. Entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG) erhielten Sie Gelegenheit sich zu dem Entwurf dieses Bescheides zu äußern. Ihren Einwendungen und Anregungen habe ich, soweit mir möglich, Rechnung getragen.

## **11. Kostenentscheidung**

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **12. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, schriftlich zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

# Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Abwasservolumenströme, der Anforderungen (Überwachungswerte) an das Abwasser und der Selbstüberwachung.

## Einleitungsstellen-Nr.: 166154002

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem E2

## Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem, RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem,  
Mengenmessstelle M 3

East: 336.184, North: 5.651.944

## Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab <sup>*)</sup>	Gültig bis <sup>**)</sup>	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m <sup>3</sup>		30.09.2024	1

### Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

## Abwasservolumenstrom (ABW)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab <sup>*)</sup>	Gültig bis <sup>**)</sup>	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s		30.09.2024	1 2
Abwasser	1.044	m <sup>3</sup> /0,5h		30.09.2024	1 2

### Besondere Festlegungen

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m<sup>3</sup>/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Die Überprüfung der Überwachungswerte erfolgt an der Messstelle Q 1.

## Einleitungsstellen-Nr.: 166154003

RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1

## Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem, Q1  
East: 335.884, North: 5.651.970

### Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

### Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab <sup>*)</sup>	Gültig bis <sup>**)</sup>	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m <sup>3</sup>		30.09.2024	1

### Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

### Abwasservolumenstrom (ABW)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab <sup>*)</sup>	Gültig bis <sup>**)</sup>	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s		30.09.2024	1 2 3
Abwasser	1.044	m <sup>3</sup> /0,5h		30.09.2024	1 2 3

### Besondere Festlegungen

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m<sup>3</sup>/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Bei Starkregenereignissen kann die Einleitung aus den Regenrückhaltebecken über den Notabschlag erfolgen.
3. Die Mengenummessung erfolgt an der Messstelle M 4.

## Beschaffenheit des Abwassers -Qualitätsanforderungen-

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III			30.09.2024
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,15	mg/l	B	III			30.09.2024
110	Sulfat		500	mg/l	B	III			30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	-	I	1		30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	35	°C	-	I	2		30.09.2024
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 - 9	-	-	I			30.09.2024

### Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt bis zu einer Außentemperatur von 24,9 °C.
2. Dieser Wert gilt ab einer Außentemperatur von 25°C.

## Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
110	Sulfat		B	6 x jährlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	-	kontinuierlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	

## Einleitungsstellen-Nr.: 166154005

Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5

## Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem, Kühlwasser aus Block K, Q5

East: 336.684, North: 5.651.935

## Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

## Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m <sup>3</sup>		30.04.2024	1

## Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

## Abwasservolumenstrom (ABW)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s		30.09.2024	1 2
Abwasser	1.044	m <sup>3</sup> /0,5h		30.09.2024	1 2

## Besondere Festlegungen

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m<sup>3</sup>/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Die Mengenummessung erfolgt an den Messstellen M 1 und M 2.

## Beschaffenheit des Abwassers -Qualitätsanforderungen-

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III			30.09.2024
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			30.09.2024
110	Sulfat		500	mg/l	B	III			30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	-	I	1		30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	35	°C	-	I	2		30.09.2024
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 - 9	-	-	I			30.09.2024

### Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt bis zu einer Außentemperatur von 24,9 °C.
2. Dieser Wert gilt ab einer Außentemperatur von 25°C.

## Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
110	Sulfat		B	6 x jährlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	-	kontinuierlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	



Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.